

DBfK Nordwest e.V. · Am Hochkamp 14· 23611 Bad Schwartau

Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren,
Integration und Gleichstellung
des Landes Schleswig-Holstein
Frau Ruth Hesse
Adolf-Westphal-Str. 4
24143 Kiel

– per E-Mail an: Ruth.Hesse@sozmi.landsh.de –

DBfK Nordwest e.V.

Geschäftsstelle
Bödekerstraße 56
30161 Hannover

Regionalvertretung Nord
Am Hochkamp 14
23611 Bad Schwartau

Regionalvertretung West
Beethovenstraße 32
45128 Essen

Zentral erreichbar
T +49 511 696 844-0
F +49 511 696 844-299

nordwest@dbfk.de
www.dbfk.de

08.06.2026

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landespflegegesetzes, des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und der Landespflegegesetzverordnung

Sehr geehrte Frau Hesse,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Deutsche Berufsverband für Pflegeberufe Nordwest e.V. (DBfK Nordwest) bedankt sich für die Möglichkeit, im Rahmen der kurzfristigen Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landespflegegesetzes, des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und der Landespflegegesetzverordnung Stellung zu nehmen.

Der DBfK Nordwest nimmt als Berufsverband für Pflegeberufe insbesondere die Auswirkungen auf pflegebedürftige Menschen, Bewohner:innen stationärer Pflegeeinrichtungen, ihre Angehörigen, Pflegeeinrichtungen sowie die beruflich Pflegenden in den Blick.

Wir erkennen das Ziel einer Verwaltungsvereinfachung an. Der geplante Wegfall des Pflegewohngeldes ist aus unserer Sicht jedoch nur dann vertretbar, wenn die bisherige Entlastungswirkung für pflegebedürftige Menschen gesichert, der Übergang rechtssicher ausgestaltet und die Umstellung nicht zu neuen Belastungen für Einrichtungen oder Pflegefachpersonen führt.

Im Folgenden legen wir Ihnen unsere Stellungnahme mit konkreten Änderungs- und Ergänzungsvorschlägen vor.

Stellungnahme des DBfK Nordwest e.V.

zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landespflegegesetzes, des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und der Landespflegegesetzverordnung

08. Juni 2026

Vorbemerkung

Der Gesetzentwurf sieht im Kern einen Systemwechsel vor: Das Pflegewohngeld nach § 6 Absatz 4 Landespflegegesetz soll entfallen. Die nicht von der sozialen Pflegeversicherung oder aus Eigenmitteln gedeckten Kosten vollstationärer Pflege sollen künftig ausschließlich über die Hilfe zur Pflege als einheitliche Leistung finanziert werden. Zugleich soll die kommunale Beteiligung an den Kosten der Hilfe zur Pflege in stationären Einrichtungen über das AG-SGB XII neu geregelt und § 8 LPflegeGVO aufgehoben werden.

Der DBfK Nordwest bewertet diesen Systemwechsel ambivalent. Die Begründung des Entwurfs ist in der Problembeschreibung nachvollziehbar: Das Pflegewohngeld erreicht den ursprünglichen Zweck, Sozialhilfebezug infolge gesondert berechenbarer Investitionskosten zu verhindern, angesichts stark gestiegener Eigenanteile in der stationären Pflege offenbar nicht mehr zuverlässig. Wenn tatsächlich regelmäßig ein paralleler Bezug von Pflegewohngeld und Hilfe zur Pflege erforderlich ist, spricht viel dafür, Doppelstrukturen und parallele Verfahren zu überprüfen.

Gleichzeitig ist der Wegfall des Pflegewohngeldes nicht lediglich eine verwaltungsorganisatorische Folgeänderung. Das Pflegewohngeld war ein eigenständiges landesrechtliches Instrument zur sozialen Absicherung pflegebedürftiger Menschen in stationärer Pflege. Seine Abschaffung darf weder zu einer Schlechterstellung noch zu Versorgungslücken oder zu einer faktischen Verlagerung von Verwaltungsaufgaben auf Einrichtungen und Pflegefachpersonen führen.

Aufgrund der sehr kurzen Anhörungsfrist konzentrieren wir uns auf die aus Sicht des DBfK Nordwest zentralen Punkte des Entwurfs.

Zusammenfassende Bewertung und Kernforderungen

Der DBfK Nordwest kann das Ziel einer Verwaltungsvereinfachung grundsätzlich unterstützen. Wir empfehlen jedoch, den Entwurf an mehreren Stellen sozialpolitisch und verfahrensrechtlich abzusichern.

1. **Keine Schlechterstellung:** Pflegebedürftige Menschen dürfen durch den Wegfall des Pflegewohngeldes keine höheren ungedeckten Kosten tragen und nicht schlechter oder später Leistungen erhalten.
2. **Nahtlose Überleitung:** Bestehende Pflegewohngeldfälle, parallele Leistungsfälle mit Hilfe zur Pflege, noch offene Anträge, Widerspruchs- und Klageverfahren sowie notwendige Einrichtungswechsel müssen ausdrücklich geregelt werden.

3. **Niedrigschwelliger Zugang zur Hilfe zur Pflege:** Der frühere Eintritt in die Sozialhilfe darf nicht zu Abschreckung, Scham, Informationsdefiziten oder verzögerter Antragstellung führen. Beratung muss proaktiv, verständlich, barrierearm und einheitlich erfolgen.
4. **Keine Verlagerung auf Pflegefachpersonen:** Antrags-, Nachweis-, Überleitungs- und Koordinationsaufgaben gehören in die Verwaltungs- und Sozialdienststrukturen. Pflegefachpersonen dürfen durch die Umstellung nicht zusätzlich belastet werden.
5. **Landesweit einheitliche Verfahren:** Unterschiede zwischen Kreisen und kreisfreien Städten bei Bearbeitungszeiten, Informationsqualität oder Zahlungspraxis müssen vermieden werden.
6. **Verbindliches Monitoring:** Die Auswirkungen auf Bearbeitungszeiten, Zahlungslücken, Widersprüche, Eigenanteile, Hilfe-zur-Pflege-Fälle und Verwaltungsaufwand sollten erstmals nach 12 Monaten evaluiert werden, eine vertiefte Evaluation nach 36 Monaten erfolgen.

Zum Gesetzesentwurf allgemein

Problembeschreibung und Zielsetzung

Der Entwurf legt dar, dass das Pflegewohngeld angesichts der inzwischen erreichten Kostenbelastung in vollstationärer Pflege regelmäßig nicht mehr ausreicht, um Hilfebedürftigkeit nach dem SGB XII zu verhindern. Die Belastung der Bewohner:innen setzt sich aus einrichtungseinheitlichem Eigenanteil, Investitionskosten sowie Unterkunft und Verpflegung zusammen. Der Höchstbetrag des Pflegewohngeldes von 15,35 Euro täglich kann diese Belastung nach der Begründung des Entwurfs in der Regel nicht mehr wirksam abfedern.

Diese Analyse ist aus Sicht des DBfK Nordwest plausibel und verweist zugleich auf ein grundlegendes Problem: Die Eigenanteile in der stationären Langzeitpflege sind strukturell zu hoch und für viele pflegebedürftige Menschen nicht mehr tragbar. Der Entwurf löst dieses Grundproblem jedoch nicht, sondern ordnet die Finanzierung der ungedeckten Kosten verwaltungsseitig neu. Eine Verfahrensvereinfachung ersetzt aber keine pflegepolitische Lösung der steigenden Eigenanteile.

Kritisch sehen wir, dass der Entwurf unter „Alternativen“ lediglich „Keine“ ausweist. Denkbar gewesen wären zumindest eine Modernisierung, Dynamisierung oder deutliche Anhebung des Pflegewohngeldes, ein einheitliches Antragsverfahren bei fortbestehendem eigenständigem Leistungszweck oder eine Kombination aus vereinfachtem Leistungszugang und landesrechtlicher Entlastung. Wenn diese Alternativen verworfen werden, sollte dies in der Begründung transparenter dargelegt werden.

Artikel 1 – Änderung des Landespflegegesetzes

Zu § 6 Absatz 4 LPflegeG – Streichung des Pflegewohngeldes

Die Streichung des bisherigen § 6 Absatz 4 LPflegeG ist die zentrale Änderung des Entwurfs. Der DBfK Nordwest erkennt an, dass parallele Systeme mit weitgehend identischen Anspruchs- und Nachweisvoraussetzungen für die Betroffenen wie für die Verwaltung schwer vermittelbar und belastend sein können. Eine Zusammenführung in der Hilfe zur Pflege kann daher verfahrenspraktisch sinnvoll sein, wenn sie zu schnellerem, einfacherem und zuverlässigerem Leistungszugang führt.

Gleichwohl muss der Gesetzgeber ausdrücklich klarstellen, dass die Abschaffung des Pflegewohngeldes keine Schlechterstellung bewirken darf. Dies betrifft insbesondere Bewohner:innen, die bislang ausschließlich Pflegewohngeld erhalten, aber auch Personen mit parallelem Bezug von Pflegewohngeld und Hilfe zur Pflege. Für letztere muss sichergestellt werden, dass die bisher über Pflegewohngeld

gedeckten Investitionskosten ohne Antragshürde und ohne Zahlungsunterbrechung in die Hilfe zur Pflege einbezogen werden.

Formulierungsvorschlag für die Gesetzesbegründung:

Mit der Überführung der bisherigen Entlastungswirkung des Pflegewohngeldes in die Hilfe zur Pflege ist keine materielle Schlechterstellung pflegebedürftiger Menschen verbunden. Die zuständigen Träger stellen sicher, dass die bisher über Pflegewohngeld gedeckten Bedarfe nahtlos und ohne zusätzliche Antragshürden in der Hilfe zur Pflege berücksichtigt werden.

Zu § 10 LPflegeG – Übergangsregelungen

Die vorgesehene Übergangsregelung ist grundsätzlich wichtig und zu begrüßen. Sie schützt Bewohner:innen in vollstationären Einrichtungen, die vor Inkrafttreten einen Anspruch auf Pflegewohngeld haben und zu diesem Zeitpunkt keine Hilfe zur Pflege beziehen, indem die Leistung in unveränderter Höhe bis zur Beendigung des Aufenthalts oder bis zum Beginn des Bezugs von Hilfe zur Pflege weiter erbracht wird.

Aus Sicht des DBfK Nordwest ist die Regelung jedoch zu eng. Sie erfasst ausdrücklich nur Fälle mit ausschließlich Pflegewohngeld. Gerade weil der Entwurf selbst davon ausgeht, dass häufig ein paralleler Bezug von Pflegewohngeld und Hilfe zur Pflege erforderlich ist, muss auch für diese Fälle eine automatische und verwaltungsseitig abgesicherte Umstellung geregelt werden. Andernfalls drohen Zahlungslücken, Nachberechnungen und zusätzlicher Abstimmungsaufwand für Bewohner:innen, Angehörige, Einrichtungen und Sozialdienste.

Zudem sollten noch nicht beschiedene Anträge, laufende Widerspruchs- und Klageverfahren sowie Fälle erfasst werden, in denen der Leistungsbedarf kurz vor Inkrafttreten entstanden ist. Auch der Begriff der „Beendigung des Aufenthalts“ sollte nicht dazu führen, dass pflegebedürftige Menschen aus Angst vor Leistungsverlust an einem Einrichtungswechsel gehindert werden, der medizinisch, pflegerisch, familiär, wegen Einrichtungsschließung oder aus Gründen der Versorgungssicherheit erforderlich ist.

Wir empfehlen daher, § 10 Absatz 2 um eine ausdrückliche Überleitungsregelung zu ergänzen:

- laufende Pflegewohngebewilligungen und parallel gewährte Hilfe zur Pflege werden von Amts wegen überprüft und ohne Unterbrechung in eine einheitliche Leistungsgewährung überführt;
- vor Inkrafttreten gestellte, aber noch nicht beschiedene Anträge werden nach bisherigem Recht beschieden oder nahtlos in das neue Verfahren übergeleitet;
- Widerspruchs- und Klageverfahren werden ausdrücklich erfasst;
- notwendige Einrichtungswechsel lassen den Bestandsschutz unberührt;
- die betroffenen Bewohner:innen und ihre gesetzlichen Vertretungen erhalten eine verständliche schriftliche Information über Folgen, Fristen, Zuständigkeiten und Rechtsmittel.

Formulierungsvorschlag:

Laufende Bewilligungen sowie vor Inkrafttreten gestellte Anträge auf Pflegewohngeld werden bis zur bestandskräftigen Entscheidung beziehungsweise bis zur nahtlosen Überleitung in Leistungen der Hilfe zur Pflege nach bisherigem Recht behandelt. Bei parallelem Bezug von Pflegewohngeld und Hilfe zur Pflege stellen die zuständigen Träger von Amts wegen sicher, dass die bisher berücksichtigten Bedarfe ohne Zahlungsunterbrechung in die Hilfe zur Pflege einbezogen werden. Ein notwendiger Einrichtungswechsel lässt den Bestandsschutz unberührt.

Zu § 10 Absatz 1 LPflegeG – bereits bewilligte Zuschüsse zur Förderung von Pflegeeinrichtungen

Die vorgesehene Klarstellung, dass § 4 Absatz 5 nicht für vor Inkrafttreten bewilligte Zuschüsse für Maßnahmen zur Förderung von Pflegeeinrichtungen gilt, erscheint als Vertrauensschutzregelung nachvollziehbar. Aus pflegfachlicher Sicht ist entscheidend, dass bereits bewilligte investive Maßnahmen zur Verbesserung der pflegerischen Versorgungsstruktur nicht nachträglich gefährdet werden. Dies sollte in der Begründung ausdrücklich bestätigt werden.

Artikel 2 – Änderung des AG-SGB XII

Zu § 6 AG-SGB XII – neue Finanzierung der Hilfe zur Pflege in stationären Einrichtungen

Der Entwurf sieht vor, die bisherige Erstattungssystematik zu verändern und künftig 81,85 Prozent der Ausgaben der örtlichen Träger für Leistungen der Hilfe zur Pflege innerhalb von Einrichtungen als Nettoausgaben im Sinne des § 6 Absatz 1 AG-SGB XII zu berücksichtigen. Spiegelbildlich entspricht dies einem kommunalen Finanzierungsanteil von 18,15 Prozent. Der Entwurf leitet diesen Anteil aus den durchschnittlichen Abrechnungen der Jahre 2018 bis 2024 ab; vollständige Daten für 2025 liegen nach der Begründung noch nicht vor.

Der DBfK Nordwest nimmt zu haushaltsrechtlichen Verteilungsfragen zwischen Land und Kommunen nicht vertieft Stellung. Aus pflegfachlicher und versorgungspolitischer Sicht ist aber entscheidend, dass die Neuordnung keine Fehlanreize erzeugt. Finanzierungsanteile dürfen nicht dazu führen, dass Anträge restriktiver behandelt, Bearbeitungen verzögert oder notwendige Leistungsansprüche nicht zeitnah realisiert werden.

Die Hilfe zur Pflege muss landesweit gleichwertig, zügig und rechtssicher gewährt werden. Unterschiedliche Verfahrenspraxen zwischen Kreisen und kreisfreien Städten würden pflegebedürftige Menschen, Angehörige und Einrichtungen zusätzlich belasten und könnten die intendierte Entbürokratisierung konterkarieren.

Wir regen deshalb an, die neue Finanzierungsregelung mit verbindlichen landesweiten Verfahrensstandards zu flankieren. Dazu gehören klare Bearbeitungsfristen, einheitliche Informationsmaterialien, definierte Ansprechpartner:innen, digitale Schnittstellen, Regelungen zur vorläufigen Leistungsgewährung bei Eilbedürftigkeit und ein Monitoring der Zahlungskontinuität.

Zudem sollte der kommunale Anteil regelmäßig überprüft werden. Da die Berechnung auf den Jahren 2018 bis 2024 beruht und vollständige Daten für 2025 noch nicht einbezogen sind, sollte eine Überprüfung erstmals nach 12 Monaten gesetzlich oder zumindest in der Begründung zugesagt werden. Die bereits im AG-SGB XII angelegte Evaluation könnte hierfür genutzt und um versorgungsbezogene Indikatoren erweitert werden.

Formulierungsvorschlag für die Begründung:

Die Neuordnung der Finanzierungsanteile hat keinen Einfluss auf den Anspruch pflegebedürftiger Menschen auf rechtzeitige und bedarfsgerechte Leistungen. Das Land wirkt auf ein landesweit einheitliches, zügiges und niedrighschwelliges Verfahren hin. Die Wirkung der Neuregelung wird erstmals nach 12 Monaten evaluiert, eine vertiefte Evaluation erfolgt nach 36 Monaten – unter Beteiligung der Kommunalen Landesverbände, des Landespflegeausschusses und der Interessenvertretungen der Pflege.

Redaktioneller Hinweis zu § 6 Absatz 3 AG-SGB XII

Der vorgeschlagene neue Absatz 3 enthält nach unserer Lesart eine redaktionelle Unschärfe. Die Formulierung „sowie Leistungen der Hilfe zur Pflege Leistungsberechtigte der Eingliederungshilfe“ ist sprachlich unvollständig. Vermutlich ist „sowie Leistungen der Hilfe zur Pflege an Leistungsberechtigte der Eingliederungshilfe“ gemeint. Wir empfehlen eine redaktionelle Korrektur vor Einbringung in das weitere Verfahren.

Artikel 3 – Änderung der Landespflegegesetzverordnung

Zu § 8 LPflegeGVO – Streichung der Regelungen zum Pflegewohn geld

Die vollständige Streichung von § 8 LPflegeGVO ist als Folgeänderung zur Streichung des Pflegewohn geldes konsequent. Gleichwohl entfallen damit konkrete Regelungen, die bislang für Betroffene und Einrichtungen eine Orientierungs- und Schutzfunktion hatten. Dazu gehören unter anderem Regelungen zur Einkommens- und Vermögensermittlung, zum Unterhaltsrückgriff, zur Antragstellung, zur Bewilligung, zu Bescheiden und zur Zahlungspraxis.

Soweit diese Aspekte künftig ausschließlich nach SGB XII und der Verwaltungspraxis der Sozialhilfe-träger bearbeitet werden, muss das Land sicherstellen, dass Datenschutz, Transparenz, Verständlichkeit, Rechtsklarheit und Zahlungskontinuität gewährleistet bleiben. Bewohner:innen und Angehörige müssen wissen, wann und wo Hilfe zur Pflege beantragt werden sollte, welche Unterlagen erforderlich sind, welche Wirkung bestehende Bescheide haben und wie Rechtsmittel eingelegt werden können.

Für Pflegeeinrichtungen ist entscheidend, dass die Umstellung nicht zu Liquiditätsrisiken führt. Verzögerte Bescheide, unklare Zuständigkeiten oder rückwirkende Nachberechnungen können Einrichtungen organisatorisch erheblich belasten und indirekt auch die Versorgungssicherheit beeinflussen. Die angekündigte Entlastung für Einrichtungen wird nur eintreten, wenn die Verfahren tatsächlich einfacher werden und nicht neue Nachweis- oder Kommunikationspflichten entstehen.

Empfehlung:

Das Ministerium sollte parallel zum Gesetzgebungsverfahren einheitliche Verwaltungshinweise und Informationsmaterialien für Bewohner:innen, Angehörige, gesetzliche Betreuer:innen, Einrichtungen und Sozialdienste bereitstellen. Diese sollten ausdrücklich regeln, wie Zahlungslücken vermieden und bestehende Fälle übergeleitet werden.

Keine zusätzliche Belastung beruflich Pflegenden und Einrichtungen

Aus Sicht des DBfK Nordwest ist bei der Umsetzung besonders darauf zu achten, dass eine Verwaltungsvereinfachung nicht an anderer Stelle neue Belastung erzeugt. In stationären Pflegeeinrichtungen besteht bereits heute erhebliche Arbeitsverdichtung. Weitere administrative Aufgaben im Zusammenhang mit Antragstellung, Leistungsüberleitung, Nachweisführung oder Angehörigenkommunikation dürfen nicht auf Pflegefachpersonen verlagert werden.

Pflegefachpersonen sind für die professionelle Pflege, Beratung im pflegefachlichen Sinne, Beobachtung, Einschätzung und Gestaltung der Versorgung verantwortlich. Leistungsrechtliche Antragstellung, Einkommens- und Vermögensprüfungen, Behördenkommunikation und Kostenträgerkoordination gehören dagegen in die zuständigen Verwaltungs- und Sozialdienststrukturen. Die Entbürokratisierung muss tatsächlich dort wirken, wo Doppelstrukturen bestehen, und darf nicht zur informellen Mehrbelastung beruflich Pflegenden führen.

Ergänzend sollte die Landesregierung sicherstellen, dass die Umstellung keine negativen Folgen für die Investitionssicherheit vollstationärer Pflegeeinrichtungen hat. Notwendige Investitionen in bauliche Qualität, Barrierefreiheit, Digitalisierung, Klimaanpassung, energetische Sanierung und die Modernisierung von Bewohnerzimmern dürfen nicht durch verzögerte Anerkennungs-, Bewilligungs- oder Refinanzierungsverfahren erschwert werden. Die Sicherung einer leistungsfähigen und qualitativ guten pflegerischen Infrastruktur muss auch nach Wegfall des Pflegegeldes gewährleistet bleiben.

Monitoring, Evaluation und Beteiligung

Der Entwurf sollte um ein verbindliches Monitoring ergänzt werden. Nur so lässt sich feststellen, ob die versprochene Verwaltungsvereinfachung tatsächlich eintritt und ob pflegebedürftige Menschen schneller und verlässlicher Leistungen erhalten.

Aus Sicht des DBfK Nordwest sollten mindestens folgende Indikatoren ausgewertet werden:

- Zahl der bisherigen Pflegegeldfälle und Zahl der übergeleiteten Fälle in die Hilfe zur Pflege;
- durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zur Bewilligung;
- Zahl und Dauer von Zahlungslücken;
- Zahl der Widersprüche und Klagen;
- Entwicklung der Eigenanteile, Investitionskosten und nicht gedeckten Kosten;
- Auswirkungen auf Verwaltung, Pflegeeinrichtungen, Sozialdienste und beruflich Pflegende;
- Rückmeldungen von Bewohner:innen, Angehörigen und Interessenvertretungen.

Der Landespflegeausschuss sollte regelhaft beteiligt werden. Die Änderung betrifft nicht nur die Leistungsverwaltung, sondern die soziale Absicherung stationär versorgter pflegebedürftiger Menschen und die Rahmenbedingungen der pflegerischen Versorgungsstruktur in Schleswig-Holstein.

Schlussbemerkung

Der DBfK Nordwest unterstützt das Ziel, unnötige Bürokratie abzubauen und Leistungszugänge für Bürger:innen zu vereinfachen. Der geplante Wegfall des Pflegegeldes ist jedoch nur dann fachlich und sozialpolitisch vertretbar, wenn die bisherige Entlastungswirkung vollständig erhalten bleibt, die Überleitung nahtlos erfolgt und die Umstellung nicht zu neuen Belastungen für pflegebedürftige Menschen, Angehörige, Einrichtungen oder Pflegefachpersonen führt.

Die Abschaffung eines eigenständigen landesrechtlichen Instruments darf nicht als Entlastung kommuniziert werden, wenn für die Betroffenen lediglich ein früherer oder umfassenderer Sozialhilfebezug entsteht. Eine echte Entbürokratisierung liegt nur dann vor, wenn Verfahren einfacher werden, Ansprüche schneller realisiert werden und Versorgungssicherheit gestärkt wird.

Wir bitten daher, die dargestellten Änderungs- und Ergänzungsvorschläge im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

Bad Schwartau/ Hannover, 08. Juni 2026

Swantje Seismann-Petersen

Stellv. Vorsitzende des DBfK Nordwest e.V.

Sandra Mehmecke

Geschäftsführerin des DBfK Nordwest e.V.